



Friedrich Hofmann MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Kommunalpolitik

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 26 33/25 22

An die
Mitglieder
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf,

4. Dezember 1995

im Hause

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/402

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Vorbereitung auf die Beratung des o.g. Gesetzentwurfs habe ich eine Gegenüberstellung mit dem Vorjahresgesetz anfertigen lassen. Die Abweichungen gegenüber dem Vorjahresgesetz wurden im o.g. Gesetzentwurf durch Fettdruck gekennzeichnet. Einzelne im o.g. Gesetzentwurf weggefallene Passagen sind hingegen im Vorjahresgesetz entsprechend gekennzeichnet worden. Ein Exemplar dieser Synopse ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Friedrich Hofmann

F.d.R.



Günter Baumann
(Günter Baumann)
Ausschußassistent

Anlage

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1995 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften

Artikel I

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1995 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1995)

Artikel I

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1996)

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

GFG 1995

GFG 1996/ REG.EW.

- | | | | |
|------|---|------|---|
| § 10 | Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise | § 10 | Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise |
| § 11 | Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise | § 11 | Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise |
| § 12 | Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise | § 12 | Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise |
| § 13 | Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände | § 13 | Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände |
| § 14 | Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände | § 14 | Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände |
| § 15 | Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände | § 15 | Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände |
| § 16 | Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs | § 16 | Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs |
| § 17 | Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände | § 17 | Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände |
| § 18 | Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß | § 18 | Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß |
| § 19 | Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern | § 19 | Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern |
| | | § 20 | Anpassungshilfen bei Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem |
| § 20 | Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege | § 21 | Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung |
| | | § 22 | Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen |
| § 21 | Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen | § 23 | Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen |

§ 22 Zuweisungen an Gemeinden mit Zentralen Ausländerbehörden

§ 23 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

§ 24 Zuweisungen zu Sportstättenbauten

§ 25 Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten

§ 26 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum

§ 27 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

§ 28 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

§ 29 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

§ 30 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

§ 24 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

§ 25 Zuweisungen zu Sportstättenbauten

§ 26 Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen

§ 27 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum

§ 28 Zuweisungen für Investitionen an kommunalen Krankenhäusern

§ 29 Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)

§ 30 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

§ 31 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

GFG 1995

GFG 1996/ REG.EW.

- § 31 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen
- § 32 **Sonstige** Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 33 Kreisumlage
- § 34 Landschaftsumlage
- § 35 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 36 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27
- § 37 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 38 Einwohnerzahl, **Straßenlänge**, Gebietsfläche
- § 39 Bewirtschaftung der Mittel
- § 40 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 41 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 42 **Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen**
- § 43 Kürzungsermächtigung
- § 44 Vorläufiger Grundbetrag
- § 45 Abrechnung für das Haushaltsjahr 1993

- § 32 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen
- § 33 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 34 Kreisumlage
- § 35 Landschaftsumlage
- § 36 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 37 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 30
- § 38 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 39 Einwohnerzahl, Gebietsfläche
- § 40 Bewirtschaftung der Mittel
- § 41 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 42 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 43 Kürzungsermächtigung
- § 44 Abrechnung für das Haushaltsjahr 1994

§ 46 Durchführungsvorschriften

§ 45 **Kompensationsleistungen an die
Gemeinden für Verluste durch die
Neuregelung des Familienlei-
stungsausgleichs**

§ 46 Durchführungsvorschriften

**I. Teil
Grundlagen****§ 1****Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

**I. Teil
Grundlagen****§ 1****Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um die Beträge zu ermäßigen, die das Land im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und des Fonds "Deutsche Einheit" zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen abzuziehen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(4) Vom allgemeinen Steuerverbund sind 4 900 000 DM abzuziehen, die dem Land zur Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen an das Erzbistum Paderborn als Gegenleistung für das Ruhen bzw. die Ablösung kommunaler Kirchenbaulasten zur Verfügung stehen.

Vgl. Absatz 2

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) zur Verfügung. **Der Landesanteil an der Umsatzsteuer wird um den in § 45 Abs. 3 festgesetzten Betrag gekürzt.**

Vgl. Absatz 4

(2) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen in Höhe von **5 200 000 DM** abzuziehen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind 4 900 000 DM abzuziehen, die dem Land zur Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen an das Erzbistum Paderborn als Gegenleistung für das Ruhen bzw. die Ablösung kommunaler Kirchenbaulasten zur Verfügung stehen.

(4) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein kommunaler Beitrag an den einheitsbedingten Gesamtlasten von **369 100 000 DM** abzuziehen.

(5) Vom allgemeinen Steuerverbund ist der in 1995 kreditierte Betrag von **119 600 000 DM** abzuziehen.

(5) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen; soweit Haushaltsansätze und -ergebnisse voneinander abweichen, ist der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(6) Von dem Betrag nach Absatz 5 wird der in 1994 kreditierte Betrag von 286 300 000 DM abgezogen.

(7) Dem Betrag nach Absatz 5 wird für das Haushaltsjahr 1995 einmalig der Betrag von 119 600 000 DM hinzuge-rechnet, der mit den Leistungen des Allgemeinen Steuerverbundes im Haushaltsjahr 1996 zu verrechnen ist.

(8) Die Abrechnung des Haushaltsjahres 1993 regelt § 45.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1, 2 und 7 betragen

12 503 700 000 DM

davon entfallen auf

1. Abzüge nach § 2 Absatz 3, 4 und 6
296 400 000 DM

2. allgemeine Zuweisungen
10 739 000 000 DM

3. zweckgebundene Zuweisungen
1 468 300 000 DM

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den §§ 5 bis 19, die zweckgebundenen Zuweisungen nach den §§ 20 bis 27 aufgeteilt.

(6) Den Berechnungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 4 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen; soweit Haushaltsansätze und -ergebnisse voneinander abweichen, ist der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(7) Die Abrechnung des Haushaltsjahres 1994 regelt § 44.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1, betragen

13 820 700 000 DM

davon entfallen auf

1. Abzüge nach § 2 Absatz 2, 3, 4
und 5
498 800 000 DM

2. allgemeine Zuweisungen
11 331 500 000 DM

3. zweckgebundene Zuweisungen
1 990 400 000 DM

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den §§ 5 bis 20, die zweckgebundenen Zuweisungen nach den §§ 21 bis 30 aufgeteilt.

§ 4

**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen
Steuerverbundes**

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die §§ 28 bis 32.

§ 4

**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen
Steuerverbundes**

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die §§ 31 bis 33.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen)

A. Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8 und 11) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen)

A. Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8 und 11) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 6**Aufteilung der Schlüsselmasse**

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 10 417 100 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden
7 956 400 000 DM
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise
1 223 500 000 DM
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände
1 237 200 000 DM

§ 6**Aufteilung der Schlüsselmasse**

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 10 729 600 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden
8 195 100 000 DM
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise
1 260 200 000 DM
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände
1 274 300 000 DM

2. Unterabschnitt

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelnklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelnklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

2. Unterabschnitt

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelnklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelnklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1993 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkinder- gärten	88 vom Hundert,
noch nicht gegliederten	
Volksschulen einschließlich	
Schulkindergärten	117 vom Hundert,
Hauptschulen	100 vom Hundert,
Realschulen	100 vom Hundert,
Gymnasien	89 vom Hundert,
Gesamtschulen	80 vom Hundert,
Berufsschulen	48 vom Hundert,
Berufsgrundschulen	108 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrund- schuljahre	96 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schul- bezirke das Land Nordrhein-West- falen umfaßt	57 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	47 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachober- schulen und Fachschulen	79 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehin- derte	207 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkinder- gärten	299 vom Hundert,
Kollegschulen	54 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	67 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	67 vom Hundert,
c) Kollegs	68 vom Hundert.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1994 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Dem Schüleransatz werden auch die Schüler neu errichteter Schulen hinzugerechnet, deren Träger die Gemeinden erstmals zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden die Schüler der einzelnen Schulformen mit dem in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger angesetzt.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als **Schülerzahlen** angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich
Schulkindergärten 152 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten 80 vom Hundert,
Hauptschulen 145 vom Hundert,
Realschulen 127 vom Hundert,
Gymnasien 110 vom Hundert,
Gesamtschulen 116 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte 233 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten 498 vom Hundert,
Kollegschulen 79 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 137 vom Hundert der **Schülerzahlen** nach den **Sätzen 4 und 5.**

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die **Dienststellenbezirke** der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1993 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde **im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks** hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

<u>Dauer der Arbeitslosigkeit</u>	<u>Arbeitslosenzahl</u>
6 Monate bis unter 12 Monate	zweifach,
12 Monate bis unter 24 Monate	dreifach,
24 Monate und länger	vierfach.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden die **Schüler der einzelnen Schulformen, die tatsächlich im Ganztagsbetrieb unterrichtet werden, mit dem in der Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegten Vielfältiger** angesetzt. Der Schüleransatz beträgt 124 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die von der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von **Juni 1995** ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde **hinzugerechnet**. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

<u>Dauer der Arbeitslosigkeit</u>	<u>Arbeitslosenzahl</u>
6 Monate bis unter 12 Monate	zweifach,
12 Monate bis unter 24 Monate	dreifach,
24 Monate und länger	vierfach.

(6) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

(6) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1994 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner
mit 350 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern
mit 380 vom Hundert;

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1995 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner
mit 350 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern
mit 380 vom Hundert;

GFG 1995

2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1994 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 für die Grundsteuer A in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner
mit 160 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern
mit 170 vom Hundert,

für die Grundsteuer B in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner
mit 280 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern
mit 300 vom Hundert;

3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994;

4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1994 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit

vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993

mit 39 vom Hundert
und

vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994

mit 56 vom Hundert

vervielfältigt.

GFG 1996/ REG.EW.

2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1995 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 für die Grundsteuer A in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner
mit 160 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern
mit 170 vom Hundert,

für die Grundsteuer B in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner
mit 280 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern
mit 300 vom Hundert;

3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995;

4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1995 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit

vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994

mit 56 vom Hundert
und

vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995

mit 79 vom Hundert

vervielfältigt.

3. Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen an die Kreise****§ 10****Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

§ 11**Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise**

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind. Die Regelung in § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 251 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

3. Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen an die Kreise****§ 10****Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

§ 11**Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise**

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind. Die Regelung in § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 220 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 37 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

4. Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände****§ 13****Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

§ 14**Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände**

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vielfältigt wird.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 37 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

4. Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände****§ 13****Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

§ 14**Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände**

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vielfältigt wird.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 15**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 18,0 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

B. Bedarfszuweisungen**§ 16****Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs**

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 120 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
2. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
3. **Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen durch die Funktion als anerkannter Kurort,**
4. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 76 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen),
5. Zuweisungen zur Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,

§ 15**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 18 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

B. Bedarfszuweisungen**§ 16****Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs**

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 120 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
2. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,

Vgl. Ziffer 6

3. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 76 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen),
4. Zuweisungen zur Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,

6. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

Vgl. Absatz 4

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher sowie struktureller Belastungen zur Verfügung; sie können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 3 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt.

(3) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 4 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 3 zu diesem Gesetz. Die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das

5. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,

6. Zuweisungen für Gemeinden zum Ausgleich der besonderen Belastungen durch ihre Funktion als anerkannter Kurort,

7. Zuweisungen zur Förderung kommunaler Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit,

8. pauschale Zuweisungen in Höhe von 0,12 DM je Einwohner an Gemeinden für Aktivitäten im Sportbereich (z. B. Übungsleiter).

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und für Maßnahmen zur Verfügung, die der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung dienen. Sie können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 3 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz. Die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das

Land Nordrhein-Westfalen außer Betracht.

(4) Im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten im Sportbereich (z.B. Übungsleiter) erhalten die Gemeinden als allgemeine Deckungsmittel insgesamt 2 000 000 DM aus den Mitteln nach Absatz 1. Je Einwohner wird eine Pauschale von 0,12 DM gewährt.

§ 17

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Wegen der Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 11. November 1992 (GV. NW. S. 447), entstehen, werden 40 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland
20 750 000 DM
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
19 750 000 DM

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 55 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1993 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

Land Nordrhein-Westfalen außer Betracht.

(3) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 6 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 5 zu diesem Gesetz.

Vgl. Absatz 1 Ziffer 8

§ 17

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Wegen der Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 11. November 1992 (GV. NW. S. 447), entstehen, werden 40 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland
20 750 000 DM
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
19 750 000 DM

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 55 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1994 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

(3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 27 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

§ 18**Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß**

Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen oder von strukturellen Belastungssituationen werden 54 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 19**Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern**

Zur Unterstützung der Landestheater werden 25 400 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 27 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

§ 18**Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß**

(1) Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen oder von strukturellen Belastungssituationen werden 64 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Unterstützung von Maßnahmen in Gemeinden, die Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf aufweisen werden weitere 20 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 19**Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern**

Zur Unterstützung der Landestheater werden 25 400 000 DM zur Verfügung gestellt.

**Zweiter Abschnitt
Zweckgebundene Zuweisungen**

**§ 20
Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege**

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 330 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 3 500 000 DM zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Pauschalzuweisungen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände werden 13 300 000 DM und zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände 8 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

**§ 20
Anpassungshilfen bei Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem**

Für Anpassungshilfen im Zusammenhang mit möglichen Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem werden 250 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

**Zweiter Abschnitt
Zweckgebundene Zuweisungen**

**§ 21
Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung**

Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 330 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

Vgl. § 22 Absatz 3

Vgl. § 22 Absätze 1 und 2

Vgl. § 20 Absatz 3

Vgl. § 20 Absatz 3

Vgl. § 20 Absatz 2

§ 21

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 357 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22

Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen

(1) Zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände werden 13 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände werden 8 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mittel nach § 21 können bis zu einem Betrag von 3 500 000 DM zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Pauschalzuweisungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 23

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 386 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22**Zuweisungen an Gemeinden mit Zentralen Ausländerbehörden**

Zur Erstattung von Kosten, die den Städten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster durch die Zentralisierung von Maßnahmen zur Vorbereitung und zum Vollzug der Abschiebung von Ausländern, die sich in einer Abschiebungshaftanstalt befinden, entstehen, werden nicht verausgabte Beträge nach § 21 a Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 (GV. NW. 1993 S. 1006) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 12. 1993 zur Verfügung gestellt. Erstattungen sind auf Leistungen beschränkt, die von den Zentralen Ausländerbehörden für allgemeine Ausländerbehörden durchgeführt werden.

§ 23**Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten**

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 16 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24**Zuweisungen zu Sportstättenbauten**

Zur Förderung des Baues und Ausbaues, der Modernisierung und der Erweiterung von Sportstätten werden 33 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24**Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten**

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues und des Erwerbs von Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 16 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 25**Zuweisungen zu Sportstättenbauten**

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues und der Modernisierung von Sportstätten werden 33 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 25

Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten

Zur Förderung von Gefährdungsabschätzungen und Sanierungen von Altablagerungen und Altstandorten werden 29 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 26

Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen

Für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen werden 16 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 26

Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 25 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 27

Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 28

Zuweisungen für Investitionen an kommunalen Krankenhäusern

(1) Zur Förderung von Investitionen an kommunalen Krankenhäusern werden 69 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 27

Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

(1) Zur pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen werden 654 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden für investive Maßnahmen eine Investitionspauschale in Höhe von 340 300 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 59 500 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag, zuzüglich nicht verausgabter Beträge aus Vorjahren, ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

(2) Zur pauschalen Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter werden 143 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 29

Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)

Zur Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV) werden 90 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 30

Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

(1) Zur pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen werden 853 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden für investive Maßnahmen eine Investitionspauschale in Höhe von 539 200 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 59 500 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag, zuzüglich nicht verausgabter Beträge aus Vorjahren, ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 255 000 000 DM zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag soll der Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung tragen, er kann bei der Verzinsung nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen außer Betracht bleiben. Der Betrag wird zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach der Gebietsfläche verteilt.

(5) Die DM-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Innenministerium und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 255 000 000 DM zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag soll der Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung tragen, er kann bei der Verzinsung nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen außer Betracht bleiben. Der Betrag wird zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach der Gebietsfläche verteilt.

(5) Die DM-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Innenministerium und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

III. Teil**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen
Steuerverbundes****Erster Abschnitt****Leistungen nach näherer Bestimmung
dieses Gesetzes****§ 28****Zuweisungen zu den Kosten der
Verteidigungslasten- und Lastenaus-
gleichsverwaltung bei kreisfreien Städten
und Kreisen**

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 9 450 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 16 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

III. Teil**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen
Steuerverbundes****Erster Abschnitt****Leistungen nach näherer Bestimmung
dieses Gesetzes****§ 31****Zuweisungen zu den Kosten der
Verteidigungslasten- und Lastenaus-
gleichsverwaltung bei kreisfreien Städten
und Kreisen**

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 9 200 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 16 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 29

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 139 321 000 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmung über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

1. für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen
54 910 000 DM
2. für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis
5 000 000 DM
Gesamtkosten je Maßnahme
50 960 000 DM
3. für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans
180 000 000 DM

Die Beträge zu 1. und 2. werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu 3. auf die Landschaftsverbände regelt das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr unter Berücksichtigung des im Landeshaushalt gemäß § 4 des Landesstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1993 (GV. NW. S. 297) objektbezogen aufgeführten jährlichen Ausbauprogramms.

(3) Zur Abgeltung der Kosten der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr vorzunehmenden Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen (U A III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans eine Pauschalzuweisung von 155 700 000 DM.

Der Betrag wird im Verhältnis der im Haushaltsjahr 1995 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gilt § 39 Abs. 4.

§ 30

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- 1. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von
157 490 000 DM**
- 2. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues und für Vorhaben des straßenbezogenen öffentlichen Nahverkehrs nach § 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100),**

zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 107 des Eisenbahnenordnungsgesetzes vom 27. 12. 1993 (BGBl. I S. 2378) sowie für Maßnahmen nach § 5 a des Fernstraßengesetzes ein Betrag von

36 673 000 DM,

3. für Investitionen im Bereich des kommunalen Radwegebaues und für Lärmsanierung an kommunalen Hauptverkehrsstraßen ein Betrag von

35 035 000 DM

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände bzw. Bezirksregierungen

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues und des straßenbezogenen öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von

380 000 000 DM,

2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von

856 190 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 31

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues (Wohnungsbauförderungsgesetz - WoBauFördG 1994) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184, 1192) sowie des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (GV. NW. S. 315), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 30 DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung der Jahrgangsguppe I (Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Satz 4 Buchstabe a AF WoG NW), zuzüglich

§ 32

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542) in der Bekanntmachung der Neufassung des AFWoG vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2180) sowie des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (GV. NW. S. 746), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Fehlbelegungsabgaben. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 60 DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel des Landes oder Bundes

vor dem 1. Januar 1955 und nach dem 31. Dezember 1973 (Jahrgangsguppe I) und nach dem 31. Dezember 1954 bis vor dem 1. Januar 1963 (Jahrgangsguppe II)

bewilligt worden sind, zuzüglich

2. 40 DM je öffentlich geförderte Wohnung der Jahrgangsguppe I (Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Satz 4 Buchstabe a AFWoG NW), für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Fehlbelegungsabgabe festgesetzt hat.

2. 70 DM je öffentlich geförderte Wohnung der Jahrgangsguppe I und II, für die öffentliche Mittel des Landes oder Bundes bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Fehlbelegungsabgabe festgesetzt hat.

3. 10 DM je Mitteilung einer veränderten Leistungspflicht nach Artikel 2 Nr. 11 Ziffer 5 AFWoG NW in der Fassung des § 1 Nr. 10 des 2. AFWoÄndG NW vom 27. September 1994.

Zweiter Abschnitt

§ 32

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden **sonstige** Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenministerium und Finanzministerium unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

Zweiter Abschnitt

§ 33

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenministerium und Finanzministerium unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

IV. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 33

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 1995 sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 45 und der sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitraggesetz 1993 ergebenden Unterschiedsbeträge.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

IV. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 34

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 56 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 1996 sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 44 und der sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitraggesetz 1994 ergebenden Unterschiedsbeträge sowie die Zahlungen nach § 45.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 34

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 25 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 7) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 33 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Kreise unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 45 und der sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 1993 ergebenden Unterschiedbeträge.

(2) § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 35

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 34 entsprechend.

§ 35

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 22 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 7) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 33 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Kreise unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 44 und der sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 1994 ergebenden Unterschiedbeträge sowie die Zahlungen nach § 45 .

(2) § 34 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 36

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 35 entsprechend.

V. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 36

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) werden durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6) und die Mittel nach § 27 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 23. Januar mit einem Achtel, am 21. März, 21. Juni und 20. September mit jeweils einem Viertel sowie am 20. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungs-

V. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 37

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 30

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) werden durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 8, 9, 11 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das Innenministerium und das Finanzministerium können dabei insbesondere eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6) und die Mittel nach § 30 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 22. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 20. Juni und 23. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen. Nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzmini-

gesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zu leisten.

§ 37**Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen**

Berichtigungen der von den Gemeinden gemeldeten Daten zur Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund können für die Festsetzung nach diesem Gesetz nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 31. 10. 1994 der Bezirksregierung mitgeteilt worden sind. Unrichtigkeiten, die nach Satz 1 keine Berücksichtigung finden, werden über die Mittel nach § 6 und § 27 für das Entstehungsjahr in einem späteren Jahr ausgeglichen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen von nicht mehr als 10 000 DM führen würde.

§ 38**Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche**

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1993 fortgeschriebene Bevölkerung einschließlich der vom Innenministerium anerkannten Korrekturen.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 27 Abs. 3 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren

steriums können in jedem neuen Haushaltsjahr Abschlagszahlungen geleistet werden, wenn diese bereits vor der Verkündung eines Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Haushaltsjahr notwendig werden.

§ 38**Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen**

Das Berichtigungsverfahren hinsichtlich der von den Gemeinden gemeldeten Daten zur Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund regeln das Innenministerium und das Finanzministerium. Ein Ausgleich wird nur vorgenommen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen von mehr als 25 000 DM führen würde.

§ 39**Einwohnerzahl, Gebietsfläche**

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1994 fortgeschriebene Bevölkerung einschließlich der vom Innenministerium anerkannten Korrekturen.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 30 Abs. 3 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren

Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Als Zahl der danach in Frage kommenden Personen im Sinne des Gesetzes gilt die vom Innenministerium und Finanzministerium aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1993 festgesetzte Zahl. Das Innenministerium und das Finanzministerium ermitteln die Zahl der in Frage kommenden Personen zum Stichtag 31. Dezember des vorangegangenen Jahres und setzen die Zahl fest.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 29 Abs. 1) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1993 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983 GV. NW. S.306, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1993 GV. NW. S.503 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 27 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1993 zugrunde zu legen.

§ 39

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. die Bedarfszuweisungen nach § 16,
2. die Zuweisungen nach §§ 17 bis 18,

Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Die Zahl der danach in Frage kommenden Personen im Sinne dieses Gesetzes werden jährlich vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium ermitteln die Zahl der in Frage kommenden Personen in angemessenen Zeitabständen.

(3) Als Gebietsfläche (§ 30 Abs. 2 und 4) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1994 zugrunde zu legen.

§ 40

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. die Bedarfszuweisungen nach § 16,
2. die Zuweisungen nach §§ 17, 18 und 20

GFG 1995

GFG 1996/ REG.EW.

3. die Investitionspauschale nach § 27

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Landestheater (§ 19)
2. Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege (§ 20)
3. Schulbaumaßnahmen (§ 21)
4. kommunale Museumsbauten (§ 23)
5. Sportstättenbaumaßnahmen (§ 24)
6. Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten (§ 25)

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft setzt die Zuweisungen nach § 26 im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr fest.

3. die Investitionspauschale nach § 30

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Landestheater (§ 19)
2. Maßnahmen der Stadterneuerung (§ 21)
3. Maßnahmen der Denkmalpflege und Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen (§ 22)
4. Schulbaumaßnahmen (§ 23)
5. kommunale Museumsbauten (§ 24)
6. Sportstättenbaumaßnahmen (§ 25)

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium.

Vgl. Absatz 4

(4) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Zuweisungen nach § 29 Abs. 1 und 3 fest. Für die Mittel nach § 29 Abs. 3 regelt es den Nachweis der Verwendung in der Haushaltsrechnung der Landschaftsverbände.

(5) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 30 Abs. 1) setzt das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; es regelt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 30 Abs. 1 und 2.

(6) Das Ministerium für Bauen und Wohnen setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 31) fest.

Vgl. Absatz 3

Vgl. Absatz 7

(3) Das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 26 und setzt die Zuweisungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium fest.

(4) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 27 und setzt die Zuweisungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport fest.

(5) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 28 und setzt die Zuweisungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium fest.

(6) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 29 und setzt die Zuweisungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium fest.

(7) Das Ministerium für Bauen und Wohnen setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 32) fest.

§ 40

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Innenministerium sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, die zur Aufstellung eines Haushalts-sicherungskonzeptes nach § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fas-

§ 41

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Innenministerium sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, die zur Aufstellung eines Haushalts-sicherungskonzeptes nach § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) verpflichtet sind. Die Förderung von Einzelmaßnahmen dieser Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen können, bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung.

§ 41

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zuweisungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und § 30 Abs. 2 Nr. 2 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, Zuweisungen nach den §§ 19, 20, 23 und 24 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit sie Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 29 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

sung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) verpflichtet sind. Die Förderung von Einzelmaßnahmen dieser Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen können, bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 42

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen gemäß den §§ 19, 21, 22 und 25 können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit sie Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können zweckgebundene Zuweisungen auch zur Durchführung von Maßnahmen eines nichtkommunalen Trägers gewährt werden, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluß auf dessen Entscheidungen ausüben kann und rechtsverbindlich sicherstellt, daß die empfangenen Zuweisungen für die Dauer der Zweckbindung zweckentsprechend eingesetzt werden.

§ 42**Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen**

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und nach §§ 29 Abs. 1 und 2, 30 sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 43**Kürzungsermächtigung**

Das Innenministerium und das Finanzministerium sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 44 Vorläufiger Grundbetrag

Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 45**Abrechnung für das Haushaltsjahr 1993**

(1) Für die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1993 sind die Mittel nach § 3 Absatz 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 561) um den Betrag von 42 900 000 DM zu kürzen.

§ 43**Kürzungsermächtigung**

Das Innenministerium und das Finanzministerium sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 44**Abrechnung für das Haushaltsjahr 1994**

(1) Für die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1994 sind die Mittel nach § 3 Absatz 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 vom 15. Dezember 1993 (GV.NW. S. 1006) um den Betrag von 216 500 000 DM zu kürzen.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird für jede Gemeinde, jeden Kreis oder Landschaftsverband ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen und die Investitionspauschale nach §§ 6 und 27 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 um den Betrag nach Absatz 1 entsprechend dem Anteilsverhältnis dieser Zuweisungen zueinander gekürzt werden. Nicht verausgabte Mittel der allgemeinen Investitionspauschale aus Vorjahren werden in die Berechnung einbezogen. Die danach ermittelten Beträge werden nach den §§ 5 bis 15, 27 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 aufgeteilt, der in 1993 gezahlten Schlüsselzuweisung und Investitionspauschale gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag ist von den Gemeinden auszugleichen (Abrechnungsbetrag).

(3) Der Ausgleich erfolgt mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 36 anteilig zu den in § 36 Abs. 3 genannten Terminen.

(4) Das Innenministerium und das Finanzministerium errechnen den Abrechnungsbetrag und setzen ihn fest.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird für jede Gemeinde, jeden Kreis oder Landschaftsverband ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen und die Investitionspauschale nach §§ 6 und 27 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 um den Betrag nach Absatz 1 entsprechend dem Anteilsverhältnis dieser Zuweisungen zueinander gekürzt werden. Nicht verausgabte Mittel der allgemeinen Investitionspauschale aus Vorjahren werden in die Berechnung einbezogen. Die danach ermittelten Beträge werden nach den §§ 5 bis 15, 27 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 aufgeteilt, der in 1994 gezahlten Schlüsselzuweisung und Investitionspauschale gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag ist von den Gemeinden auszugleichen (Abrechnungsbetrag).

(3) Der Ausgleich erfolgt mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 37 anteilig zu den in § 37 Abs. 3 genannten Terminen.

(4) Das Innenministerium und das Finanzministerium errechnen den Abrechnungsbetrag und setzen ihn fest.

§ 45

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Satz 1 2. Halbsatz des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S.

944, 977), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) zusteht.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 (GV. NW. S. 178) festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird für das Haushaltsjahr 1996 vorerst mit 785 000 000 DM festgesetzt und mit je einem Viertel zu den in Anlage 2 zu § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 (GV. NW. S. 178) genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(5) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

§ 46**Durchführungsvorschriften**

Das Innenministerium und das Finanzministerium erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 46**Durchführungsvorschriften**

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen ist, erlassen das Innenministerium und das Finanzministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 8 Abs. 3 GFG 1995

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
3 776	100,0
5 000	100,7
10 000	102,8
20 000	105,7
35 000	109,0
52 500	112,0
72 500	114,9
97 500	118,0
125 000	120,9
157 500	124,0
192 500	127,0
230 000	129,9
272 500	133,0
317 500	136,0
367 500	139,0
420 000	142,0
475 000	145,0
535 000	148,0
597 500	151,0
665 000	154,0

Für Gemeinden mit mehr als 665 000 Einwohnern beträgt der Ansatz 157,0 vom Hundert.

Anlage 1 zu § 8 Abs. 3 GFG 1996

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
3 776	100,0
5 000	100,7
10 000	102,8
20 000	105,7
35 000	109,0
52 500	112,0
72 500	114,9
97 500	118,0
125 000	120,9
157 500	124,0
192 500	127,0
230 000	129,9
272 500	133,0
317 500	136,0
367 500	139,0
420 000	142,0
475 000	145,0
535 000	148,0
597 500	151,0
665 000	154,0

Für Gemeinden mit mehr als 665 000 Einwohnern beträgt der Ansatz 157,0 vom Hundert.

Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 GFG 1996

Schüler der Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 88 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volks- schulen einschließlich Schulkin- dergärten	115 vom Hundert,
Hauptschulen	100 vom Hundert,
Realschulen	100 vom Hundert,
Gymnasien	91 vom Hundert,
Gesamtschulen	82 vom Hundert,
Berufsschulen	50 vom Hundert,
Berufsgrundschulen	96 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrund- schuljahre	89 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schul- bezirke das Land Nordrhein-West- falen umfaßt	56 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	50 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachober- schulen und Fachschulen	78 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehin- derte	203 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkinder- gärten	304 vom Hundert,
Kollegschulen	55 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	64 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	66 vom Hundert,
c) Kollegs	71 vom Hundert,

Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 GFG 1996

Schüler der mit

Grundschulen einschließlich
Schulkindergärten 108 vom Hundert,

noch nicht gegliederten Volks-
schulen einschließlich Schulkin-
dergärten 72 vom Hundert,

Hauptschulen 121 vom Hundert,

Realschulen 110 vom Hundert,

Gymnasien 106 vom Hundert,

Gesamtschulen 116 vom Hundert,

Sonderschulen für Lernbehin-
derte 265 vom Hundert,

übrigen Sonderschulen ein-
schließlich Sonderschulkinder-
gärten 537 vom Hundert,

Kollegschulen 61 vom Hundert,

GFG 1995**GFG 1996/ REG.EW.****Anlage 3 zu § 16 Abs. 3 GFG 1995**

<u>Gemeinden</u>	<u>Betrag_DM</u>
Bad Münstereifel	719 433
Blankenheim	1 090 054
Eitorf	184 470
Hellenthal	582 292
Hennef	2 810 780
Kranenburg	115 101
Lage	1 093 830
Monschau	607 620
Much	316 003
Neunkirchen-Seelscheid	347 802
Petershagen	96 168
Preußisch Oldendorf	224 460
Reichshof	195 510
Rösrath	313 590
Ruppichteroth	99 924
Vettweiß	660 331
Waldbröl	155 364
Willebadessen	152 242
<u>Windeck</u>	<u>998 970</u>
<u>Summe</u>	<u>10 763 944</u>

Anlage 4 zu § 16 Abs. 2 GFG 1996

<u>Gemeinden</u>	<u>Betrag_DM</u>
Bad Münstereifel	213 780
Blankenheim	505 302
Eitorf	232 140
Engelskirchen	241 626
Hellenthal	727 028
Hennef (Sieg)	2 124 549
Kranenburg	61 880
Lage	2 152 815
Lichtenau	119 011
Lohmar	15 375
Mechernich	332 640
Monschau	528 360
Much	191 328
Neunkirchen-Seelscheid	1 401 400
Preußisch Oldendorf	53 550
Vettweiß	444 525
Windeck	1 255 793
Zülpich	154 644
<u>Summe</u>	<u>10 755 746</u>

GFG 1995

GFG 1996/ REG.EW.

Anlage 2 zu § 16 Abs. 2 GFG 1995

Gemeinden	Betrag DM
Aachen	500 000
Bad Berleburg	1 099 000
Bad Driburg	1 815 000
Bad Laasphe	839 500
Bad Lippspringe	1 332 000
Bad Münstereifel	635 000
Bad Oeynhausen	2 932 000
Bad Salzuflen	2 882 500
Bad Sassendorf	1 344 000
Brakel	125 000
Brilon	125 000
Detmold	250 000
Erwitte	814 500
Eslohe	387 500
Freudenberg	125 000
Heimbach	125 000
Horn-Bad Meinberg	2 290 000
Höxter	125 000
Kirchhundem	322 500
Lage	125 000
Lennestadt	125 000
Lippstadt	500 000
Nümbrecht	375 000
Olsberg	622 500
Petershagen	125 000
Porta Westfalica	250 000
Preußisch Oldendorf	326 500
Reichshof	375 000
Rödinghausen	125 000
Schieder-Schwalenberg	250 000
Schleiden	460 500
Schmallenberg	1 457 000
Sundern	125 000
Tecklenburg	265 500
Vlotho	433 500
Warburg	125 000
Willebadessen	125 000
Winterberg	1 778 000
Wünnenberg	250 000
<u>Summe</u>	<u>26 287 000</u>

Anlage 5 zu § 16 Abs. 3 GFG 1996

Gemeinden	Betrag DM
Aachen	500 000
Bad Berleburg	1 096 000
Bad Driburg	1 776 500
Bad Laasphe	830 500
Bad Lippspringe	1 265 000
Bad Münstereifel	375 000
Bad Oeynhausen	2 810 500
Bad Salzuflen	2 824 000
Bad Sassendorf	1 353 000
Brakel	125 000
Brilon	125 000
Detmold	250 000
Erwitte	852 500
Eslohe	385 500
Freudenberg	125 000
Heimbach	125 000
Horn-Bad Meinberg	2 251 000
Höxter	125 000
Kirchhundem	125 000
Lage	125 000
Lennestadt	125 000
Lippstadt	500 000
Nümbrecht	375 000
Nieheim	248 000
Olsberg	602 500
Petershagen	125 000
Porta Westfalica	250 000
Preußisch Oldendorf	336 500
Reichshof	375 000
Rödinghausen	125 000
Schieder-Schwalenberg	250 000
Schleiden	467 500
Schmallenberg	1 631 500
Sundern	125 000
Tecklenburg	125 000
Vlotho	125 000
Warburg	125 000
Willebadessen	125 000
Winterberg	1 736 000
Wünnenberg	250 000
<u>Summe</u>	<u>25 466 500</u>

Artikel II

Gesetz zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995 (Solidarbeitragsgesetz - SBG 1995)

§ 1**Grundlage**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erbringen zu den Belastungen aus der Deutschen Einheit einen Solidarbeitrag von

2 189 440 000 DM.

(2) Der zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag beträgt

1 790 590 000 DM.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 wird von allen Gemeinden über die einheitsbedingte Minderung der Gemeindeschlüsselmasse nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 und über die Erhöhung für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz erbracht.

(4) Wenn die auf jede Gemeinde entfallenden Beträge nach Absatz 2 von denen nach Absatz 3 abweichen, sind Unterschiedsbeträge zwischen den Gemeinden auszugleichen. Minderzahlungen sind von den Gemeinden nachzuzahlen. Bei Überzahlungen besteht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung aus den Nachzahlungsbeträgen nach Satz 2.

(5) Die Beträge nach Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 33 bis 35 Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 zugrunde zu legen.

Artikel II

Gesetz zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 (Solidarbeitragsgesetz - SBG 1996)

§ 1**Grundlage**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erbringen zu den Belastungen aus der Deutschen Einheit einen Solidarbeitrag von

1 653 350 000 DM.

(2) Der zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag beträgt

1 503 160 000 DM.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 wird von allen Gemeinden über die einheitsbedingte Minderung der Gemeindeschlüsselmasse nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 und über die Erhöhung für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz erbracht.

(4) Wenn die auf jede Gemeinde entfallenden Beträge nach Absatz 2 von denen nach Absatz 3 abweichen, sind Unterschiedsbeträge zwischen den Gemeinden auszugleichen. Minderzahlungen sind von den Gemeinden nachzuzahlen. Bei Überzahlungen besteht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung aus den Nachzahlungsbeträgen nach Satz 2.

(5) Die Beträge nach Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 34 bis 36 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 zugrunde zu legen.

(6) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen die Beträge für jede Gemeinde nach § 1 Abs. 4 fest.

(6) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen die Beträge für jede Gemeinde nach § 1 Abs. 4 fest.

§ 2

Berechnung des gemeindlichen Solidarbeitrages

Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Solidarbeitrag nach § 1 Abs. 2 wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden zusammen ermittelt. Finanzkraft ist die Schlüsselzuweisung (§ 7 GFG 1995) unter Einschluß der Abrechnungsbeträge nach § 45 GFG 1995 und § 4 SBG 1995 und die Steuerkraftmeßzahl (§ 9 GFG 1995).

§ 2

Berechnung des gemeindlichen Solidarbeitrages

Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Solidarbeitrag nach § 1 Abs. 2 wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden zusammen ermittelt. Finanzkraft ist die Schlüsselzuweisung (§ 7 GFG 1996) unter Einschluß der Abrechnungsbeträge nach § 44 GFG 1996 und § 4 SBG 1996, die Zahlungen nach § 45 und die Steuerkraftmeßzahl (§ 9 GFG 1996).

§ 3**Berechnung der gemeindlichen Ausgleichsbeträge**

(1) Auf den nach § 2 ermittelten Solidarbeitrag werden jeder Gemeinde die auf sie entfallenden Beträge nach § 1 Abs. 3

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz

und

2. der Betrag, um den die jeweilige Schlüsselzuweisung gemindert ist,

angerechnet.

Bei der Berechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger wird das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1994 geteilte und mit den für 1995 festgesetzten Erhöhungszahlen vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 zugrundegelegt. Die Berechnung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 4 letzter Halbsatz Gemeindefinanzierungsgesetz 1995.

(2) Zur Errechnung des Betrages nach Absatz 1 Nr. 2 wird die Gemeindeschlüsselmasse nach § 6 Nr. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 um den auf die Gemeinden entfallenden Betrag der Minderung der Gemeindeschlüsselmasse erhöht. Dieser Betrag entspricht dem Verhältnis der im Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 festgelegten Aufteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse (§ 6 Nr. 1 GFG 1995) zu allen anderen Zuweisungen aus dem allgemei-

§ 3**Berechnung der gemeindlichen Ausgleichsbeträge**

(1) Auf den nach § 2 ermittelten Solidarbeitrag werden jeder Gemeinde die auf sie entfallenden Beträge nach § 1 Abs. 3

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz

und

2. der Betrag, um den die jeweilige Schlüsselzuweisung gemindert ist,

angerechnet.

Bei der Berechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger wird das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1995 geteilte und mit den für 1996 festgesetzten Erhöhungszahlen vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 zugrundegelegt. Die Berechnung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 4 letzter Halbsatz Gemeindefinanzierungsgesetz 1996.

(2) Zur Errechnung des Betrages nach Absatz 1 Nr. 2 wird die Gemeindeschlüsselmasse nach § 6 Nr. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 um den auf die Gemeinden entfallenden Betrag der Minderung der Gemeindeschlüsselmasse erhöht. Dieser Betrag entspricht dem Verhältnis der im Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 festgelegten Aufteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse (§ 6 Nr. 1 GFG 1996) zu allen anderen Zuweisungen aus dem allgemei-

nen Steuerverbund (§ 6 Nr. 2 und 3, §§ 16 bis 27 GFG 1995). Der auf jede Gemeinde entfallende Betrag wird nach den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1995 berechnet und aufgeteilt. Er wird der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 festgesetzten gemeindlichen Schlüsselzuweisung einschließlich des auf die Schlüsselzuweisung entfallenden Abrechnungsbetrages nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 für jede Gemeinde gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt die bereits über die Minderung der Schlüsselmasse erbrachte gemeindliche Leistung dar.

(3) Der Berechnung der Minderung der Schlüsselmasse nach Absatz 2 wird die Minderung der Verbundmasse im Steuerverbund 1995 zugrunde gelegt. Sie beträgt im Haushaltsjahr 1995 insgesamt 1 144 480 000 DM.

nen Steuerverbund (§ 6 Nr. 2 und 3, §§ 16 bis 30 GFG 1996). Der auf jede Gemeinde entfallende Betrag wird nach den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996 berechnet und aufgeteilt. Er wird der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 festgesetzten gemeindlichen Schlüsselzuweisung einschließlich des auf die Schlüsselzuweisung entfallenden Abrechnungsbetrages nach § 44 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 für jede Gemeinde gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt die bereits über die Minderung der Schlüsselmasse erbrachte gemeindliche Leistung dar.

(3) Der Berechnung der Minderung der Schlüsselmasse nach Absatz 2 wird die Minderung der Verbundmasse im Steuerverbund 1996 durch den in § 2 Abs. 4 GFG 1996 vorgenommenen Vorwegabzug des kommunalen Beitrags an den einheitsbedingten Lasten in Höhe von 369 100 000 DM zugrunde gelegt.

§ 4**Abrechnung**

(1) Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden wird nach den Rechnungsergebnissen des Landes und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1995 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Der Solidarbeitrag 1995 wird auf dieser Basis neu berechnet und endgültig festgesetzt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung des Solidarbeitrages der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Nach der Haushaltsrechnung des Landes 1993 haben die Gemeinden im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung zum Fonds "Deutsche Einheit" 17 953 524 DM zu wenig erbracht. Dieser Betrag wird mit der Neuberechnung und endgültigen Festsetzung des Solidarbeitrags 1993 nacherhoben und gemäß § 4 Solidarbeitragsgesetz 1993 berücksichtigt.

§ 4**Abrechnung**

(1) Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden wird nach den Rechnungsergebnissen des Landes und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1996 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Der Solidarbeitrag 1996 wird auf dieser Basis neu berechnet und endgültig festgesetzt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung des Solidarbeitrages der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Nach der Haushaltsrechnung des Landes 1994 haben die Gemeinden im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung zum Fonds "Deutsche Einheit" 49 916 700 DM zu wenig erbracht. Dieser Betrag wird mit der Neuberechnung und endgültigen Festsetzung des Solidarbeitrags 1994 nacherhoben und gemäß § 4 Solidarbeitragsgesetz 1994 berücksichtigt.

§ 5**Verfahren, Termine**

(1) Die sich für die einzelne Gemeinde nach der vorstehenden Vorschrift ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 36 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1995 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen am 21. Juni und 20. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten.

(2) Die §§ 37 und 43 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1995 gelten entsprechend.

§ 5**Verfahren, Termine**

(1) Die sich für die einzelne Gemeinde nach der vorstehenden Vorschrift ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 37 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen am 20. Juni und 18. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten.

(2) Die §§ 38 und 43 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996 gelten entsprechend. **Die Gemeinde ist nicht berechtigt, Zahlungsverpflichtungen nach diesem Gesetz zu kürzen.**

**Artikel III
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Alter" ersetzt.
2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2, 1. Spiegelstrich, werden die Wörter "mit nicht mehr als" ersetzt durch das Wort "bis".
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 Widerspruch einlegen".
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4, in dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort "Bürgerbegehren" die Wörter "im wesentlichen" eingefügt.
 - cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern."

- c) In Absatz 9 Satz 2 Nr. 1, 1. Spiegelstrich, werden die Wörter "mit nicht mehr als" ersetzt durch das Wort "bis".

3. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "des Rates" durch die Wörter "der Ratsmitglieder" ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter "wählt der Rat" durch die Wörter "wählen die Ratsmitglieder" ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "hat der Rat" durch die Wörter "haben die Ratsmitglieder" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "wählt der Rat" durch die Wörter "wählen die Ratsmitglieder" ersetzt.

4. § 74 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen."

5. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort "Baumaßnahmen" durch das Wort "Investitionen" ersetzt.
 - b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind,"
6. In § 82 Abs. 1 Satz 3 wird das Semikolon nach dem Wort "Kämmerer" durch ein Komma ersetzt.
7. In § 85 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
8. In § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 werden nach dem Wort "Unternehmen" die Wörter "und Einrichtungen" eingefügt.
9. § 113 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter "vom Rat" durch die Wörter "von den Ratsmitgliedern" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Angestellter" die Wörter "der Gemeinde" eingefügt.
10. In § 116 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:
- "(2) Soweit die Gemeinden ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen (§ 3 Abs. 2), richtet sich die Aufsicht

nach den hierüber erlassenen Gesetzen (Sonderaufsicht)."

11. In § 120 Abs. 1 werden die Wörter "nach diesem Gesetz" durch die Wörter "kraft Gesetzes" ersetzt.

**Artikel IV
Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 646) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Alter" ersetzt.
2. § 23 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Gegen diese Entscheidung des Kreistags können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 Widerspruch einlegen."

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4, in dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort "Bürgerbegehren" die Wörter "im wesentlichen" eingefügt.

- c) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Kreistages zu erläutern."

3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 erhält Buchstabe k) folgende Fassung:

"k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft der anderen Vereinigung des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluß von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung,"

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter "vom Kreistag" durch die Wörter "von den Kreistagsmitgliedern" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Angestellter" die Wörter "des Kreises" eingefügt.

cc) In Satz 6 wird die Zahl "3" durch die Zahl "5" ersetzt.

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "des Kreistags" durch die Wörter "der Kreistagsmitglieder" ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter "wählt der Kreistag" durch die Wörter "wählen die Kreistagsmitglieder" ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Hat der Kreistag" durch die Wörter "Haben die Kreistagsmitglieder" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "wählt der Kreistag" durch die Wörter "wählen die Kreistagsmitglieder" ersetzt.
- 5. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter "des Innenministeriums" durch die Wörter "der Bezirksregierung" ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Bestimmungen des § 71 der Gemeindeordnung über die Stellenausschreibung und die Wiederwahl finden entsprechende Anwendung."
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- 6. § 49 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Landrat oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Landrat kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstweisung übertragen."

7. In § 53 Abs. 1 werden nach dem Wort "Vorschriften" die Wörter "des 8. bis 11. Teils" eingefügt.

Artikel V

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 657) wird wie folgt geändert:

In § 7 b Abs. 4 Satz 5 wird das Wort "beiden" durch die Wörter "bei den" ersetzt.

Artikel VI

Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet

Das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1995 (GV.NW.S. 640) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 und Absatz 4 wird das Wort "Abfallbeseitigungsgesetzes" jeweils durch das Wort "Abfallgesetzes" ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl "4" durch die Zahl "3" ersetzt.

GFG 1995**GFG 1996/ REG.EW.**

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Abweichend davon treten Artikel III bis VI am Tage nach der Verkündung in Kraft.